



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/320/0718

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
320.121-03/Tg 26.01.2006

Herr Tigges, Norbert

Beratungsfolge

Termin

Rat

03.04.2006

Haupt- und Finanzausschuss

20.02.2006

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Oelde; Einführung einer Regelung für Brauchtumsfeuer

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die in der Anlage dargestellte Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde.

Sachverhalt:

Bis zum 01.05.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen durch die Pflanzenabfallverordnung geregelt. Diese wurde aufgehoben, weil sie mit den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetzes nicht mehr im Einklang stand. Grundsätzlich ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur noch ausnahmsweise zulässig. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung des Kreises erforderlich. Der Kreis Warendorf hat in den vergangenen Jahren u.a. für das Verbrennen von Hecken- und Baumschnitt eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist für 2006 bis zum 31.03. befristet; das Osterfest liegt nicht, wie im letzten Jahr, innerhalb dieses Zeitraumes.

Grundsätzlich sind Brauchtumsfeuer weiterhin zulässig, soweit die Nachbarschaft und/oder die Allgemeinheit nicht hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 7 Landesimmissionsschutzgesetz. Dort ist auch festgelegt, dass die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung nähere Einzelheiten wie z.B. Anzeigepflicht, Sicherheitsabstände, Beaufsichtigung, Umschichtungsgebot, Verbot des Verbrennens von

Kunststoffen, Verbot der Verwendung von Brandbeschleunigern usw. regeln können. Zudem stehen durch die Anzeigepflicht Informationen für die Feuerwehr zur Verfügung, um Fehleinsätze zu vermeiden.

Durch die Aufnahme der nachstehenden Regelung in die OVO wird die Verwaltung in die Lage versetzt, gefährdende, über Gebühr belästigende oder auch Müllverbrennungsfeuer zu untersagen.

Für den Bürger entstehen durch die Anzeigepflicht keine Kosten.

Unter Berücksichtigung der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NW wird vorgeschlagen den § 12a in die OVO einzufügen und diese wie folgt zu ändern:

1.Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.274), wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Oelde folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 17.12.1997 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer. Osterfeuer sind nur am Ostersonntag und Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchten
 - Alter der verantwortlichen Personen(en), die das Feuer beaufsichtigen
 - Beschreibung des Ortes, an dem das Feuer stattfinden soll
 - Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 - Volumen des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
 - getroffene Vorkehrungen der Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Handy, usw.)
3. Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz(hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur

Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden; ggf. ist das Brenngut vor dem Entzünden umzuschichten.

4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre als beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - mindestens 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.